Drucksache Nr. 161

Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik 10. Wahlperiode

Antrag
aller Fraktionen
in der
Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 18. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Beschluß der

Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

zum

Richtergesetz
- Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise
der Richterwahlausschüsse -

vom

Entwurf

Beschluß der Volkskammer zum Richtergesetz

- Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse -

vom

In Durchführung des § 12 Abs. 4 des Richtergesetzes wird für die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse gemäß § 49 des Richtergesetzes folgendes bestimmt:

§ 1 Bildung und Zusammensetzung

- (1) Die über die Berufung der Berufsrichter durch den Minister der Justiz befindenden Richterwahlausschüsse werden durch die Volkskammer wie folgt gebildet:
- für die Berufsrichter des Obersten Gerichts: der zentrale Richterwahlausschuß;
- für die Berufsrichter der Kreis- und Bezirksgerichte:
 Richterwahlausschüsse in den Bezirken und in Berlin Hauptstadt der DDR -
- (2) Der zentrale Richterwahlausschuß setzt sich aus 6 vom Präsidium der Volkskammer benannten Abgeordneten der Volkskammer sowie aus 4 durch die Richterschaft der DDR gewählten und vom Rechtsausschuß der Volkskammer bestätigten Richtern zusammen.
- (3) Zur Besetzung der Richterwahlausschüsse in den Bezirken und in Berlin - Hauptstadt der DDR-werden bis zum 31. 7. 1990
- vom Präsidium der Volkskammer je 2 Abgeordnete, davon einer aus den Reihen der Regierungskoalition und einer aus den Reihen der Opposition, bestimmt;

- von den Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte je ein Abgeordneter aus den Reihen der Regierungskoalition und aus der Opposition benannt, aus denen vom Regierungsbeauftragten der Abgeordnetengruppe der Volkskammer beim Regierungsbeauftragten die für die Tätigkeit im Richterwahlausschuß vorgesehenen Abgeordneten vorgeschlagen und von ihr bestimmt werden.

Für den in Berlin zu bildenden Richterwahlausschuß bestimmt die Stadtverordnetenversammlung 10 Abgeordnete.

Bei der Bestimmung der Abgeordneten in den Bezirken und in Berlin sollen die im jeweiligen Territorium vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen etwa im Verhältnis der bei der Volkskammerwahl am 18. März 1990 erreichten Ergebnisse repräsentiert sein.

- (4) Die in den Richterwahlausschüssen tätigen Richter werden durch die Richterschaft des jeweiligen Bezirkes gewählt und vom Rechtsausschuß der Volkskammer bestätigt.
- (5) Die Richterwahlausschüsse in den Bezirken und in Berlin beraten jeweils in der Zusammensetzung von 6 Abgeordneten, davon in der Regel einem Volkskammerabgeordneten, und 4 Richtern.
- (6) Die für den jeweiligen Richterwahlausschuß benannten Mitglieder entscheiden gemeinsam über eine wechselnde personelle Zusammensetzung des Ausschusses, wobei das Verhältnis von 6 Abgeordneten zu 4 Richtern stets zu wahren ist.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Richterwahlausschüsse prüfen, ob die Bewerber für ein Richteramt die Befähigung nach § 9 Abs. 1 und die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 4 des Richtergesetzes besitzen.

- (2) Die Richterwahlausschüsse haben insbesondere folgende Voraussetzungen für die Berufung zu prüfen:
- Treue zum freiheitlichen, demokratischen, föderativen, sozialen und ökologisch orientierten Rechtsstaat
- moralische und politsche Integrität
- fachliche Eignung
- Qualifikation und Fortbildungsbereitschaft
- berufsethische Eigenschaften.

§ 3 Vorbereitung der Beratung

- (1) Zur Vorbereitung der Beratungen der Richterwahlausschüsse schlägt der Minister der Justiz den jeweils zuständigen Richter-wahlausschüssen die Bewerber für das Amt des Berufsrichters für die zum Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Richterwahlausschüsse gehörenden Gerichte vor und übermittelt deren Personalunterlagen (Personalakten, spezielle Fragebögen, Beurteilungen) und erforderliches Archivmaterial.
- (2) Der Minister der Justiz übermittelt den jeweils zuständigen Richterwahlausschüssen auch die Personalunterlagen derjenigen Bewerber für ein Richteramt, die von ihm nicht zur Berufung als Berufsrichter vorgeschlagen werden, mit einer entsprechenden Stellungnahme.
- (3) Die Richterwahlausschüsse können in Vorbereitung der Beratung den Bewerber selbst und Personen, die den Bewerber kennen, anhören, Prozeßakten und Archivmaterialien einsehen und entsprechend den Rechtsvorschriften an Gerichtsverhandlungen teilnehmen.

§ 4

Einberufung der Beratung

- (1) Der Minister der Justiz beruft die Richterwahlausschüsse ein. Er führt den Vorsitz der Beratung. Er kann damit einen Staats-sekretär, einen anderen leitenden Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz oder einen Präsidenten des Bezirksgerichts beauftragen.
- (2) Der Bewerber und weitere Personen können zur Beratung eingeladen werden. Ergeben sich in der Vorbereitung der Beratung Bedenken gegen die Befähigung des Bewerbers, ist er zur Beratung einzuladen.
- (3) Die Beratungen sind nicht öffentlich
- (4) Die Mitglieder der Richterwahlausschüsse sind zur Verschwiegenheit über den Hergang der Prüfung und über die Abstimmung verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder der Richterwahlausschüsse werden für die Arbeit im Ausschuß unbezahlt freigestellt und genießen während dieser Zeit Kündigungsschutz. Entgangene Einkünfte werden auf Antrag aus dem Staatshaushalt erstattet.

§ 5

Durchführung und Abschluß der Beratung

(1) In der Beratung wird die Entscheidung darüber getroffen, ob der Bewerber die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das Richteramt besitzt.

- (2) In der Beratung können der Bewerber und weitere Personen gehört werden. Die Ergebnisse der in Vorbereitung der Beratung vorgenommenen Prüfungen sind vorzutragen. Über die Beratung ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Die Beratung endet mit der Entscheidung. Sie erfolgt in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Richterwahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (4) Stellt der Richterwahlausschuß fest, daß der Bewerber über die entsprechenden Voraussetzungen für ein Richteramt verfügt, empfiehlt er dessen Berufung zum Berufsrichter gemäß den §§ 15 bis 17 des Richtergesetzes durch den Minister der Justiz. Über die Berufung wird eine Urkunde ausgehändigt.
- (5) Lehnt der Richterwahlausschuß den Bewerber ab, ist diesem die Entscheidung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu übermitteln. Der Bewerber hat das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung dagegen beim Zentralen Richterwahlausschuß Beschwerde einzulegen. Dieser entscheidet darüber endgültig. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Zentralen Richterwahlausschusses hinsichtlich der Berufung von Richtern des Obersten Gerichts entscheidet das Präsidium der Volkskammer endgültig. Die Bestimmungen über die Vorbereitung sowie Durchführung und Abschluß der Beratung (§§ 3 bis 5) gelten entsprechend für das Beschwerdeverfahren.

§ 6

Ausschließung und Ablehnung

- (1) Der Ehegatte, die Geschwister des Bewerbers sowie die mit dem Bewerber in gerader Linie Verwandten, durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen oder in anderen persönlichen Beziehungen Stehende dürfen als Mitglieder des Richterwahlausschusses nicht tätig werden.
- (2) Ein Mitglied des Richterwahlausschusses darf auch nicht tätig werden, wenn es befangen ist.
- (3) Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes oder die Befangenheit eines Mitgliedes entscheiden die verbleibenden Mitglieder des Richterwahlausschusses. Wird darüber keine Übereinstimmung erzielt, gilt das betreffende Mitglied als abgelehnt und darf nicht tätig werden.
- (4) Die Richterwahlausschüsse bestimmen anstelle des abgelehnten Mitgliedes für die Beratung ein anderes Mitglied.

\$ 7

Berufung der Staatsanwälte

- (1) Die Berufung der Staatsanwälte erfolgt durch den Minister der Justiz nach Zustimmung von Staatsanwaltsberufungsausschüssen.
- (2) Der zentrale Staatsanwaltsberufungsausschuß wird für die Berufung der Staatsanwälte der Generalstaatsanwaltschaft, die Staatsanwaltsberufungsausschüsse in den Bezirken und in Berlin, Hauptstadt der DDR, für die Berufung der Staatsanwälte in den Bezirken und Kreisen gebildet.
- (3) Die für die Richterwahlausschüsse bestätigten Abgeordneten sind zugleich auch Mitglieder der entsprechenden Staatsanwaltsberufungsausschüsse. Die in diesen Ausschüssen mitwirkenden Staatsanwälte werden unmittelbar von der Staatsanwaltschaft gewählt und vom Rechtsausschuß der Volkskammer bestätigt. Im übrigen gelten die §§ 1 6 entsprechend.

§ 8 Zurücknahme der Berufung

Die Prüfung von nachträglichen Tatsachen, die eine Berufung als Berufsrichter oder Staatsanwalt nicht gerechtfertigt hätten, erfolgt entsprechend den §§ 3 - 7.

§ 9 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Aufbewahrung der Unterlagen erfolgt im Ministerium der Justiz.

§ 10

Der Beschluß tritt am 1. August 1990 in Kraft.